





# Amts- und Intelligenzblatt.

## Amtlicher Theil.

### Erledigung.

Nr. 5583-776. 1863.

2-3

#### Rundmachung.

Zu besetzen ist die Gruben-Offiziersstelle bei dem f. k. Salz-Grubenamte zu Vizakna in der XI. Diözesenklasse, mit dem Gehalte jährlich 420 fl. und einer provisorischen Gehaltszulage jährlicher 210 fl. zusammen 630 fl. ö. W. nebst freier Wohnung und dem systemmäßigen Salzdeputat.

Bewerber um diese Stelle, haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religions-Bekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der zurückgelegten bergakademischen Studien, der theoretisch-praktischen Ausbildung im Martischeids- und Grubenmaschinenfache und in allen Betriebszweigen des Salinenbergwesens, der Gewandtheit im Ceusept- und Rechnungsfache und der Kenntniß der deutschen, ungarischen und romanischen Sprache, dann unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit den siebenbürgischen Salinen-Beamten vermandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde binnen vier Wochen bei der f. k. Berg-, Forst- und Salinen-Direction zu Klausenburg einzubringen.

Klausenburg, am 9. October 1863.

Von der f. k. Berg-, Forst- und Salinen-Direction.

Stelle nach der Wahl der Vicitations-Commission vor- genommen werden wird.

6. Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern licitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speziellen Vollmacht bei der Vicitations-Commission ausweisen und ihr dieselbe übergeben.

7. Wenn mehrere in Gesellschaft licitiren, so haften sie zur ungetheilten Hand, d. h. Alle für Einen und Einer für Alle für die Erfüllung der übernommenen Contracts-Verbindlichkeiten.

8. Die Versteigerung geschieht unter Vorbehalt der höheren Genehmigung und es ist der Vicitationsakt für den Bestbieter durch seinen Anbot, für die f. k. Finanzverwaltung aber von der Zustellung der Genehmigung verbindlich.

9. Der Ersteher wird mit Beginn der Pachtperiode durch die f. k. Finanzbehörde in das Pachtgeschäft eingeleitet. Derselbe hat zur Sicherstellung seines Pachtstillings längstens binnen acht Tagen nach der geschickenen Zustellung der Genehmigung der Pachtversteigerung den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtstillings als Caution in Baarem oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlases bekannten börsenmäßigen Kurswerthe oder in Staatsanlehenlosen von den Jahren 1839 und 1854, die ebenfalls nach dem Kurswerthe, jedoch nicht über ihren Nennwerth angenommen werden, oder in einer von der f. k. Finanz-Bezirks-Direction annehmbar befundenen Pragmatical-Hypothek zu erlegen, beziehungsweise das Vadium bis auf diesen Betrag zu ergänzen.

10. Den Pachtstillung hat der Pächter in gleichen monatlichen Raten nachhinein, am letzten Tage eines jeden Monats und wenn dieser ein Sonntag oder Feiertag ist, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichnete Kasse abzuführen.

Die übrigen Pachtbedingungen können bei der f. k. Finanz-Bezirks-Direction in Hermannstadt, in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und solche werden auch bei der Vicitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Hermannstadt, am 9. October 1863.

Von der f. k. Finanz-Bezirks-Direction.

3. 9113/II. 1863.

2-3

### Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung.

Die Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch in nachbenannten Gemeinden und auf die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende December 1866, wird bei der f. k. Finanz-Bezirks-Direction in Hermannstadt am 20. October 1. J., verpachtet werden.

Als Ausrufpreis wurde festgesetzt ein jährlicher Pachtstillung bei der Gemeinde			
Großau	500 fl.	für Wein,	400 fl. für Fleisch,
Reppendorf	220 " "	" "	" "
Hammersdorf	100 " "	" "	" "
Groß Schauern	130 " "	" "	" "
Stollenburg	500 " "	" "	" "
Schellenberg	120 " "	" "	" "
Talmatsch	110 " "	" "	75 " "

Die näheren Pachtbedingungen sind sowohl bei dem f. k. Finanzwach-Commissariate in Hermannstadt, als bei dieser Finanz-Bezirks-Direction in den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen und können bei letzterer bis 19. October 1. J. auch schriftliche mit einem 10% Reuegelde belegte Offerte überreicht werden.

Hermannstadt, am 12. October 1863.

Von der f. k. Finanz-Bezirks-Direction.

3. 517/Civ. 1863.

2-3

### Edict.

Vom Stadt- und Distrikt-Magistrat als Gericht zu Bistritz wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Herrn Landesadvokaten Johann Hofgräf von Carl Schobel in Bistritz, in die exekutive Feilbietung des dem Excuten Herrn Johann Beinhart gehörigen ebenerigen Hauses, auf der Bistritzer Promenade sub C-Nr. 204, sammt der dazu gehörigen Baustelle und den dazu gehörigen Garten sub P-Nr. 1474, von 620 □ Klafter Fläche in dem gerichtlichen Schätzungswerte von 3682 fl. 50 kr. ö. W. gewilligt und zur Verahme dieser Feilbietung die Tagfagung auf den 31. October und 30. November 1863, Vormittags 10 Uhr, auf dem Magistratsgebäude in Bistritz bestimmt wurde.

Hierzu werden Kauflustige mit dem Beifügen eingeladen, daß es ihnen freisteht die Schätzung der Feilbietungs-Objekte und die Vicitationsbedingungen hiergerichts einzusehen, davon Abschriften zu nehmen, über die Kosten der Realitäten aus dem Intabulations-Protokolle Auskunft einzuholen, und daß der Käufer die auf die Realität pflanzweise versicherten Schulden soweit der Kaufstillung reicht, nach Anweisung des Gerichtes übernehmen müsse.

Alle diejenigen, welche ein Hypothekrecht auf das Haus und Garten sub C-Nr. 204 und P-Nr. 1474, auf der Bistritzer Promenade zu haben glauben, werden aufgefordert, dasselbe bis zum Verlaufe des Gutes so gewiß bei Gericht anzumelden, widrigens sie es sich selbst zuschreiben haben würden, wenn die Kaufstillungsvertheilung ohne ihre Verziehung vorgenommen und sie dadurch, soweit der Kaufstillung durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden. Diejenigen Hypothekargläubiger, deren Wohnsitz sich nicht im Gerichtsorte oder dessen Nähe befindet, haben zur Wahrung ihrer Rechte bei der Vertheilung des Kaufstillings im Gerichtsorte Bevollmächtigte zu bestellen und vor dem Verlaufe deren Namen und Wohnort diesem Gerichte bekannt zu machen, widrigens für diejenigen, welche diese Anzeige unterlassen, auf deren Kosten und Gefahr ein Vertreter von Amtswegen bestellt werden wird, an welchen alle weiteren Zustellungen zu geschehen haben.

Bistritz, am 15. Juni 1863.

Bevollmächtigt in der Sitzung des Stadt- und Distrikt-Magistrats.

Nro. 909/Insp. 1863.

3-3

### Bekanntmachung.

Am 23. October 1. J., Vormittags 10 Uhr angefangen, werden auf dem städtischen Rathhause in Hermannstadt, unter Anhoftung der höheren Genehmigung nachbenannte Allobial-Gefälle, für die Zeit vom 1. November 1863 bis letzten October 1867, im Vicitationswege verpachtet werden.

1. Die untere Mahlmühle in der Gemeinde Fretz, mit dem Ausrufpreise von 1740 fl. ö. W.

2. Das Mauthgefälle für die in der Landstraße zwischen Sirelsau und Fretz erbaute Allobial, mit dem Ausrufpreise von 3902 fl. ö. W., welches mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Pachtbedingungen vor der Vicitation aufzulegen werden und deren Einfachheit auch bis dahin bei dem Kreis-Inspectorate und den Gemeindevorständen gestattet ist, daß die Pachtliebhaber vor Beginn der Vicitation ein 10% Vadium in baarem Gelde zu erlegen und die Pachtbedingungen zur pupillararmäßigen Sicherstellung der contractmäßigen Caution nachzuweisen haben und der Ersteher die Pachtcaution längstens binnen 8 Tagen nach der Vicitation auch wirklich beizubringen hat, widrigensfalls auf dessen Kosten und Gefahr sogleich eine neuerliche Vicitation ausgeschrieben werden würde.

Hermannstadt, am 4. October 1863.

Das Kreis-Inspectorat.

3. 10478/Civ. 1863.

1-3

### Edict.

Mit Bezug auf das hiergerichtliche Edict vom 29. Juli 1863 wird kundgemacht, daß am 1. Termine zur Feilbietung des dem Josef Szekely gehörigen Hauses und Hofes in Heltau No. 367, zur Vereinerbringung der Forderung des Michael Herber, pecto. 400 fl. ö. W. kein Kauflustiger erschienen ist, daher es bei dem mit dem bezogenen Edict auf den 24. October 1. J., 9 Uhr Vormittags, in der Orts-amtskanzlei in Heltau anberaumten 2. Feilbietungstermine bleibt, an welchem die feilzubietende Realität auch unter dem Schätzungswerte von 250 fl. ö. W. an den Meistbietenden hintangegeben werden wird.

Der Käufer muß die auf der feilzubietenden Realität pflanzweise versicherten Schulden, so weit der Kaufstillung reicht, nach Anweisung des Richters übernehmen. Zugleich werden alle, welche durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher ein Hypothekrecht auf die in Execution gezogene Realität erwerben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verlaufe des Gutes so gewiß bei Gericht anzumelden, widrigensfalls die Kaufstillungsvertheilung ohne ihre Verziehung vorgenommen und sie dadurch so weit der Kaufstillung durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Hermannstadt, am 29. September 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Gericht.

3. 753/Sub. 1863.

1-3

### Edict.

Vom Magistrat der f. freien Stadt- und des Stuhles Broos als Concursbehörde wird hiemit kundgemacht, daß das zur Friedrich und Catharina Wellmann'schen Concursmasse gehörige, zu Broos in der Rosengasse sub 229 gelegene, stockhohe Haus, bestehend aus 15 Wohnzimmern, 4 Küchen, 4 Speiskammern, dann einem Spiritus-Dampfapparat, nebst den dazu gehörigen Localitäten, Frucht-Magazinen und großen Stallungen, im Schätzungswerte von 20140 fl. österreichischer Währung im Versteigerungswege hintangegeben werden wird, wozu die Tagfahrten auf den 28. December 1863 und 28. Jänner 1864, jebeimal Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle mit dem angeordnet worden sind, daß die Realität bei der zweiten Tagfahrt auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

Die äußerst günstig gestellten Feilbietungs-Bedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden.

Broos, am 25. September 1863.

Der Stadt- und Stuhl-Magistrat.

### Bekanntmachung.

Am 26. October 1863, Vor- und Nachmittags, werden in der Amtskanzlei der Gemeinde Seiden folgende der Gemeinde gehörigen Objekte im öffentlichen Vicitationswege verpachtet, und zwar:

1. Die Mahlmühle mit 4 Säufen, im Ausrufungspreise von 1100 fl. ö. W.
2. Die obere (Kirchen-) Schenke, im Ausrufungspreise von 350 fl. ö. W.

Se. k. k. apostolische Majestät  
haben bei Eröffnung der

## VIII. STAATS-LOTTERIE

zu gemeinnützigen und Wohlthätigkeits-Zwecken anzunehmen  
und allergnädigst zu bestimmen geruht, daß von dem Reine  
Erträgnisse dieser Lotterie  
die eine Hälfte

dem Baue einer Irren-Anstalt in Tirol, der Errichtung einer Anstalt zum Schutze  
entlassener weiblicher Sträflinge in Venedig und eventuell, je nach der Höhe dieses  
halben Erträgnisses, dem St. Annen-Kinderpitale in Wien und dem Franz Joseph-  
Kinderpitale in Prag zugewendet,

### und die andere Hälfte

zur Gründung von Handstipendien für mittellose Töchter, f. k. Officiere, Militär-Par-  
teien und Militär-Beamte, dann zur Errichtung von Stiftungsplätzen in den Ober-  
Erziehungshäusern und Schul-Compagnien gewidmet werde.

Diesem Allerhöchsten Befehle gemäß eröffnet die f. k. Lotto-Gefälls-Direction diese

## Staats-Wohlthätigkeits-Lotterie,

deren Gewinne nach dem Spiel-Plane die namhafte Summe von  
**300.000 Gulden österreichische Währung**  
erreichen.

### Das Los kostet 3 fl. österr. Währ.

Da es sich um die Förderung so gemeinnütziger Civil- und Militär-Zwecke handelt, und da den  
Los-Abnehmern die Erreichung so bedeutender Gewinne in Aussicht gestellt ist, so giebt sich die f. k.  
Lotto-Gefälls-Direction der Hoffnung hin, daß diese Lotterie sich derselben regen Theilnahme zu er-  
freuen haben wird, wie die bisher stattgefundenen Staats-Wohlthätigkeits-Lotterien.

Von der k. k. Lotto-Gefälls-Direction.

Abtheilung der Staats-Lotterien für gemeinnützige und Wohlthätigkeits-Zwecke.  
Wien, am 17. September 1863.

**Friedrich Schrank,**  
f. k. Regierungsrath und Lotto-Directions-Vorstand.

### Vicitationen.

Nr. 9054. 1863.

3-3

#### Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung.

Von der f. k. Finanz-Bezirks-Direction in Hermannstadt wird hiemit in Folge des hohen Finanz-Direktions-Erlasses vom 9. October 1863, Z. 20786/460, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom Verbrauch des Fleisches in der f. k. Stadt Hermannstadt auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 12. Mai 1859 und des Tarifses für die Orte der II. Tarifsklasse, auf die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende December 1864, im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmer wird zu ihrer Richtschnur vorläufig folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird am 17. October 1863, bei der f. k. Finanz-Bezirks-Direction in Hermannstadt vorgenommen, und wenn die Verhandlung an diesem Tage nicht beendet werden sollte, in der f. k. Stadt Hermannstadt auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 12. Mai 1859 und des Tarifses für die Orte der II. Tarifsklasse, auf die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende December 1864, im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.
2. Der Ausrufpreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dormaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben, mit dem Betrage von 28000 fl., d. i. zwanzig acht Tausend Gulden österreichischer Währung bestimmt.
3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu betriebl. Geschäften geeignet ist.
4. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufpreises gleichkommenden Betrag von 2800 Gulden österr. Währ.

ung in Baarem oder in f. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Real-Hypothek als Vadium der Vicitations-Commission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben. Nach beendigter Vicitation wird hlos der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückgehalten, den übrigen Vicitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

5. Es werden auch schriftliche Angebote von Pachtlustigen angenommen. Derlei Angebote, (welche demal dem Stempel von 50 Neukreuzern für den Bogen unterliegen), müssen jedoch mit dem Vadium belegt sein, den bestimmten Preisbetrag sowohl in Ziffern, als auch mit Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingungen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerte sind vor der Vicitation bei dem Vorsteher der f. k. Finanz-Bezirks-Direction in Hermannstadt, bis zum 16. October 1863, versiegelt zu überreichen und werden, wenn Niemand mehr mündlich licitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbieter erfolgt.

Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerte, wobei die Differenzen zugegen sein können, beginnt, werden keine nachträglichen schriftlichen oder mündlichen Angebote mehr angenommen. Schriftliche Offerte werden schon mit Beginn der Stunde der mündlichen Versteigerung nicht mehr zugelassen.

Lautet der mündliche und der schriftliche Anbot auf den gleichen Betrag, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben, bei gleichen schriftlichen Angeboten entscheidet die Verlosung, welche sogleich an Ort und

3. d. M. anberaumt gewesen ist der Wiener Superintendent nicht vorgenommen werden, weil gabe ihrer Stimmen erschienenen Zusammensitz der Generalynode das wohl nicht jeder Vorwurf, ausschließens des Zusammentritts ründet angehen werden kann, fällt, welche vom Vertrauen der reffe an der Kirche, somit auch ugenhaltung zu beschließen.

(Prot. Bl.)  
Hoffanzlet hatte heute wieder g fand die gewöhnliche Wochen- de mit einer jener Neben, wel- auf verdaut. Er sprach für and besser kennt, als die oberste imelten Räthe ein, ihre patrio- des niederyulegen. Er eröffnete Spende von tausend Gulden hm, daß er den Gefühlen der g der Herr Vizekanzler zeichnete Subscription ist im Zuge und as Resultat derselben sein.

(Elopb)  
erung den nothleidenden Land- de bereits seit einigen Tagen ten 11,793 Mezen sind gleich- etrossen. Dem Hocefer Comi- llige, und die Landwirthe jenes eische um Vertheilung beim n 72,239 Mezen beanprucht einigen Abzügen nur 69,754 urch Einmaß abforbirt werden fe, nach welcher die einzelnen

ität in Groß-Beckerei haben bischen Sprache im Torontaler narodowa" meldet: „Am 5. d. hem die Juraganten gegest hat- und Plank ein Ueberfall auf stant, wobei letzterer erbaute

den konservativ Wahl-Pam- t, später jedoch politisch von

ien.  
die melden das Gerücht, daß wässern zurückgeschlagen wor-

nel" constatirt in einem von ge von 1815 bezüglich Polens, en, wie eben jetzt.

Decret, welches den Senat und einberuft.

Discussion" schreibt: Die von Unterstützungen vranlassen die Die Regierung soll in ihrer er Provinzial- und Communal- e Beschlüsse nur als ein Waf betrachtet werden können.

ber Wilhelm Alger am 7. d. verhaftet worden, weil er ohne goldliche eiserne Granaten. Gr- nichen, der ihn auf der Cass- Stück zugesagt zu haben. Er n Fabrik. Der Fabrikbesitz- 00 Rubel bestraft.

Warschau, wonach die russi- ter zehn Jahren, arretrirte und Thun und Kassen ihrer Citern

Bureau:  
Moniteur" meldet: Die Inte- und 5 pEt., je nach der Ver-

Balern ist hier angekommen. der Franzosen wird Mittwoch

Elise Circa.  
Circa, Montag im Hotel zu- rtungen; das Fräulein über- tiner Raunenswerthen Leichig- tr ist), sie trug die Gesänge eine sehr große Künstlerle- leganz, woran man die Schü- er, erkannte. Wir können ja eine zweite Milanollo haben, ein nennen zu können. Unser nigtens noch mit einem Con- a es bedauern wird, sie nicht dem sehr gewählten Publikum

el-Course  
brse in Wien  
363.  
(Währung.)

fl.	fr.
75	60
81	56
81	56
792	70
186	70
98	15
112	—
111	56
5	34

